

Überschuldungsanzeige: Stiftung und andere Rechtseinheiten

Stiftung

Oberstes Stiftungsorgan

Das oberste Stiftungsorgan hat der Aufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen, wenn keine Revisionsstelle besteht (ZGB 84a I):

- eine ausdrückliche Anzeige, dass begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Mitglied des obersten Stiftungsorgans,
- eine von einem vertretungsberechtigten Mitglied des obersten Stiftungsorgans unterzeichnete Zwischenbilanz zu Liquidationswerten.

Revisionsstelle

- Sofern die Stiftung über eine Revisionsstelle verfügt, hat das oberste Stiftungsorgan der Revisionsstelle eine Zwischenbilanz zu Liquidationswerten vorzulegen, wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht (ZGB 84a I).
- Die Revisionsstelle prüft die Zwischenbilanz und hat der Aufsichtsbehörde die Zwischenbilanz vorzulegen, wenn sie feststellt, dass die Stiftung überschuldet ist (ZGB 84a II).

Stiftungsaufsichtsbehörde

- Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an.
- Leistet das oberste Stiftungsorgan den von der Aufsichtsbehörde angeordneten Massnahmen keine Folge, hat die Stiftungsaufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen zu treffen (ZGB 84a III).

Andere Rechtseinheiten

Für andere Rechtseinheiten (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft sowie Verein) ist eine Überschuldungsanzeige im Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht möglich. Für diese Rechtseinheiten kommt u.a. eine Insolvenzerklärung in Betracht.